

Telefon: 0 233-39840
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Überprüfung der Haltverbotsanordnung in der Hellensteinstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02596 der Bürgerversammlung
des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 28.05.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00920

Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 05.08.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 28.05.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Buslinie 157 in der Hellensteinstraße zwischen den Anwesen Hellensteinstraße 2 (Ecke Aubing-Ost-/Sponeckstraße) und Hellensteinstraße 16 (Einmündung Stolzeneckstraße) neu eingerichtete Haltverbote zu überprüfen, mit den betroffenen Anwohnern zu besprechen und die getroffenen Regelungen ergebnisoffen zur Diskussion zu stellen.

Der angesprochene Abschnitt der Hellensteinstraße weist eine Länge von von ca. 290 m auf. Wenn man die Straße in aufsteigender Richtung der Hausnummern betrachtet, folgt ca. 30 m nach der Einmündung Aubing-Ost-/Sponeckstraße eine 50°-Rechtskurve, wobei der anschließende ca. 120 m lange geradlinige Streckenabschnitt wegen Sichthindernissen auf Privatgrund erst ab dieser Kurve einsehbar ist. Am Ende dieses ca. 120 m langen Abschnitts folgt eine weitere 40°-Rechtskurve, auch hier ohne Einsehbarkeit des folgenden Straßenabschnitts vor Erreichen der Kurve. Von dieser Kurve aus verläuft die Hellensteinstraße geradlinig bis zu der nach ca. 140 m folgenden Einmündung der Stolzeneckstraße. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 6,8 m, lediglich in Verlängerung der Aubing-Ost-Straße auf Höhe der Anwesen Hellensteinstraße 1/1a bzw. 2/2a vor der erstgenannten

Kurve ist die Fahrbahn breiter (ca. 7,3 m). In der betrachteten Fahrtrichtung gibt es zwischen den Einmündungen der Sponeckstraße und der Stolzeneckstraße keine weitere Straßeneinmündung von rechts, lediglich von links gibt es ca. 70 m nach der zweiten Rechtskurve die Einmündung der Engsburgstraße. Damit zwei Linienbusse ohne Behinderung aneinander vorbeifahren können, ist eine freie Fahrbahnbreite von 6,5 m erforderlich.

Um einen sicheren Linienbusverkehr zu gewährleisten, sind Verkehrssituationen zu vermeiden, die zu spontanen Brems- oder Ausweichmanövern eines Busses führen können und damit stehende Fahrgäste gefährden würden. Solche Fahrmanöver können vorkommen, wenn sich die Fahrer entgegenkommender größerer Fahrzeuge auf einer zur Begegnung nicht ausreichend breiten Fahrbahn erst kurz vor dem Aufeinandertreffen gegenseitig erkennen können. Sind beide Fahrzeuge bereits in die durch parkende Fahrzeuge verursachte Engstelle eingefahren, müsste in der Folge zumindest eines dieser größeren Fahrzeuge rückwärts bis zu einer ausreichenden Ausweichstelle rangieren. Situationen mit rückwärts fahrenden Lkw oder Bussen wären sehr gefahrträchtig für nachfolgende Fahrzeuge und in der Nähe befindliche Fußgänger und müssen daher vermieden werden. Daher muss auf eine ausreichende Länge jeweils vor und nach den beiden genannten Kurven eine für den Linienbusverkehr ausreichende Begegnungsbreite gewährleistet sein. Um eine Begegnung auch in den übrigen Straßenabschnitten zu ermöglichen, werden in darüber hinaus in bestimmten Abständen Ausweichstellen mit beidseitigem Haltverbot benötigt, wofür nach Möglichkeit einander gegenüberliegende Haltestellen genutzt wurden. Ebenfalls der Vermeidung abrupter Bremsvorgänge dient die Einführung einer beschilderten Vorfahrtsregelung, da bei einer Rechts-vor-Links-Regelung erst kurz vor einer Straßeneinmündung erkennbar ist, ob für ein bevorrechtigtes Fahrzeug aus einer einmündenden Straße spontan abgebremst werden muss.

Die von der Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) als Betreiberin der Buslinie 157 bei der Planung der Buslinie als notwendig erachteten Verkehrsregelungen wurden vom Kreisverwaltungsreferat unter Beteiligung des Polizeipräsidium München geprüft und nach erfolgter Abwägung vor Betriebsaufnahme verkehrsrechtlich angeordnet. Die MVG hat diese Regelungen im Vorfeld direkt mit dem Bezirksausschuss abgestimmt.

Aufgrund eines Vorschlags des Bezirksausschusses hat das Kreisverwaltungsreferat zu einem gemeinsamen Ortstermin mit der Polizei und der MVG für den 23.07.2019 entlang der erstmals von Linienbussen befahrenen Straßen eingeladen, an dem auch die interessierte Öffentlichkeit teilnehmen konnte. Das Ergebnis für den Straßenabschnitt, der in dieser Bürgerversammlungsempfehlung angesprochen ist, war die Entfernung des absoluten Haltverbots an der Westseite der Hellensteinstraße zwischen den Garagenzufahrten der Anwesen Hellensteinstraße 10 a und 14 und die zeitliche Beschränkung des absoluten Haltverbots vor den Anwesen Hellensteinstraße 1 und 1 a auf werktags Montag bis Freitag jeweils von 6 bis 21 Uhr. Für die ca. 120 m lange Strecke zwischen den beiden Kurven hat sich die MVG dazu bereit erklärt, trotz anfänglicher Ablehnung eine abschnittsweise zeitliche Beschränkung des dort durchgängig vorhandenen Haltverbots für die bewohnte Straßenseite intern zu prüfen. Am 12.08.2019 hat die MVG schließlich mitgeteilt, einer zeitlichen Beschränkung des absoluten Haltverbots an der Südwestseite der Hellensteinstraße zwischen den Garagenzufahrten der Anwesen Hellensteinstraße 2 c und 2 e-g auf die Zeit von montags 6 Uhr bis freitags 21 Uhr zuzustimmen. Das Kreisverwaltungsreferat hat alle genannten Änderungen am 24.07.2019 bzw. am 14.08.2019

verkehrsrechtlich angeordnet.

Das Baureferat-Verkehrszeichenbetrieb hat diese Änderungen Mitte Januar 2020 mit der Ausführung der Festbeschilderung umgesetzt. Für das Kreisverwaltungsreferat ist die Überprüfung der Haltverbotsbeschilderung im thematisierten Straßenabschnitt damit abgeschlossen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02596 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 28.05.2019 wurde entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Besprechung und Diskussion der im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Buslinie 157 in der Hellensteinstraße zwischen den Anwesen Hellensteinstraße 2 und 16 neu eingerichtete Haltverbote hat stattgefunden. Die sich daraus ergebenden Änderungen wurden umgesetzt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02596 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 28.05.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kriesel

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 22 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 22 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 22 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/333

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532